



Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Irène Philipp Ziebold, Direktorin  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 18. September 2018

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu  
Ihre Nachricht vom 20. Juli 2018

## **Revision der Ziff. 4.2.3.2 und 5.4 des Verteilungsreglements (VR): Zuweisung der Einnahmen aus Nutzungen von Musik in Werbesendungen der Privatradios**

Sehr geehrte Frau Philipp Ziebold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 20.07.2018 in der oben genannten Angelegenheit. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

### **1. Formelles**

#### **1.1 Antragsstellung**

Mit dem Gesuch vom 20.07.2018 unterbreitet die SUISA dem IGE Änderungen des VR zur Genehmigung.

#### **1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe**

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 der Statuten spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 07.06.2018 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 21.06.2018 eingeladen. Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

**Ergebnis:** Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

### **2. Materielles**

#### **2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen**

Ausgangspunkt ist, dass die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios mangels vorhandener Nutzungsdaten zu grossen Teilen nicht stattfinden kann (Antrag, S. 1/2).

Bei der Suche nach Lösungen hat die SUISA folgende Ansätze geprüft und verworfen: 1) Schaffung von Anreizen zur Datenerfassung und -meldung für Privatradios; 2) Übernahme der Meldepraxis wie beim Fernsehen unter Verwendung der SUISA-Nummer; 3) Verwendung von repräsentativen Samples (Hitbox-System); sowie 4) die Erfassung der Nutzungsdaten durch eine externe Monitoring-Firma. Stattdessen hat sich die SUISA entschieden, die Einnahmen aus Musik in Werbesendungen der Privatradios anderen Verteilungsklassen (VK) als der bisher vorgesehenen VK 2E zuzuweisen.

In Ziff. 4.2.3.2 VR wird daher die VK 2E aus dem Titel gestrichen. Die relevanten Einnahmen werden den VK 1A, 1E und 2A unter Verweis auf Ziff. 5.4 VR und den GT S zugewiesen.

Unter Ziff. 5.4 VR werden die bisherigen Zuweisungen an die VK 2E nach einem neuen Zuweisungsschlüssel zugeordnet. Neu werden die Einnahmen aus Nutzungen von Musik in Werbesendungen der Privatradios zu je 15% den VK 1A und 2A zugewiesen und zu 70% der VK 1E. Den VK 1A und 2A liegt die Verwendung vorbestehender Musik im Rahmen von redaktionellen Radioprogrammen zugrunde, während es bei der VK 1E um die Verteilung der Einnahmen aus der Verwendung vorbestehender Musik in der Fernsehwerbung der SRG geht.

Der Zuweisung an die VK 1E liegt der Nachweis zugrunde (Antrag, S. 3/4), dass die Bezugsberechtigten bei Werbemusik in Privatradios mit denen in der Fernsehwerbung der SRG zu ca. 70% identisch sind.

Die Zuweisung der übrigen 30% zu gleichen Teilen an die VK 1A und 2A stützt die SUIISA auf folgende Gedanken: Zum einen hat die SUIISA festgestellt, dass Werbemusik zu ca. einem Drittel aus vorbestehender Musik besteht. Zum anderen zieht sie die Parallele mit in redaktionellen Programmen verwendeter Musik. Sie nimmt sie an, dass Musikwerke in ähnlicher Höhe auch in redaktionellen Programmen gesendet werden (Antrag, S. 4).

Die Streichung der VK 2E wird auch im Rahmen des Lemmas betreffend das Privatfernsehen vorgenommen.

## **2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen**

Die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios muss den Anforderungen des Art. 49 URG entsprechen. Eine Verteilung nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke im Sinne des Art. 49 Abs. 1 URG ist mangels vollständig vorhandener Nutzungsdaten nicht möglich. Gemäss Art. 49 Abs. 2 URG dürfen die Verwertungsgesellschaften das Ausmass des Ertrags aufgrund von überprüfbar und sachgerechten Kriterien schätzen.

Daher ist zu prüfen, ob der Vergleich mit der Nutzung von Werbemusik in der Fernsehwerbung der SRG sowie mit der Nutzung vorbestehender Musik in redaktionellen Radioprogrammen diesen Vorgaben entspricht.

Mit Blick auf die TV-Werbemusik liegen Nutzungsdaten vor. Diese Daten haben gezeigt, dass die Berechtigten zu ca. 70% identisch sind. Somit beruht diese Zuweisung auf überprüfbar und sachgerechten Kriterien und ist aus Sicht des Art. 49 URG nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt für die Zuweisung der verbleibenden 30% an die VK 1A und 2A. Der Anteil vorbestehender Musik bei der Musik, die in redaktionellen Programmen verwendet wird, ist – wenn auch nicht auf breites Datenmaterial – jedenfalls auf Abrechnungen der SUIISA gestützt. Die Annahme, dass sowohl bei Werbemusik als auch bei Musik in redaktionellen Programmen etwa 30% auf vorbestehende Musik entfallen, ist durch den vergleichbaren Zweck der Musik zu erklären. In beiden Fällen ist die Musik nicht Hauptzweck der Sendung, sondern dient als Hintergrund, Untermalung oder Unterbrechung. Daher ist auch diese Zuweisung nachvollziehbar und aus Sicht des Art. 49 URG nicht zu beanstanden.

Die Änderungen sind auch aus Sicht des Art. 45 Abs. 2 URG (Gleichbehandlung) nicht zu beanstanden.

**Ergebnis:** Die Änderungen der Ziff. 4.2.3.2 und 5.4 VR sind zu genehmigen.

## **3. Gebühren**

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 52 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG in Verbindung mit Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

**verfügt:**

1. Die Revision von Ziff. 4.2.3.2 und 5.4 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 780 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich

Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*